VERORDNUNG Nr. 62/64/EWG DES RATES

vom 3. Juni 1964

über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 21 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Interventionsmaßnahmen, die Beihilfen für die private Lagerhaltung, den Handel mit ausgelagerter Butter und den Absatz von Butterüberschüssen muß der Rat die Grundsätze festlegen.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Butter auf dem Markt ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Butter ihre ursprüngliche Qualität beibehält; eine gewisse Qualitätsminderung infolge der Lagerung ist unvermeidlich ; diesen beiden Gegebenheiten muß die Interventionspolitik Rechnung tragen.

Die Interventionsstelle muß sich der Qualität der Butter vergewissern und darauf achten, daß die Qualität bei der Lagerung erhalten bleibt.

Zur Begrenzung des Qualitätsrisikos für die aufgekaufte Butter müssen bestimmte Anforderungen an die Lagerfähigkeit gestellt werden ; die Bestrebungen zur Verbesserung der Lagerfähigkeit sollen gefördert werden, indem eine Minderung des Kaufpreises für den Fall vorgesehen wird, daß sich nach einer bestimmten Probe-Lagerzeit eine Qualitätsminderung herausstellt, die das übliche Maß übersteigt.

Die Interventionsmaßnahmen sollen ein unerwünschtes Absinken der Butterpreise verhindern ; solange der Marktpreis verhältnismäßig hoch ist, ist es also nicht erforderlich, Käufe vorzunehmen ; daher sollte eine Preisgrenze festgelegt werden, oberhalb deren die Mitgliedstaaten nicht mehr durch Käufe auf dem Markt intervenieren.

Für die private Lagerung von Butter und Rahm nach Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG müssen Vorschriften vorgesehen werden, die insbesondere genaue Bestimmungen darüber enthalten, wie die Beihilfen gewährt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung Nr. 13/64/EWG über den Warenverkehr mit Butter sind auf den Warenverkehr mit ausgelagerter Butter insoweit anzuwenden, als die Anwendung des Artikels 21 der genannten Verordnung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Im Falle eines Butterüberschusses muß die eingelagerte Butter in einer Weise abgesetzt werden, daß das Marktgleichgewicht nicht noch mehr gestört wird.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle erforderlichen Informationen erteilen, damit sie sich einen Überblick über den Buttermarkt verschaffen und auch die Mitgliedstaaten darüber unterrichten kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 21 der Verordnung Nr. 13/64/EWG wird so angewandt, daß die Qualität der Butter erhalten bleibt, damit die Butter auf dem Markt wettbewerbsfähig bleibt.

Artikel 2

Für die Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gelten folgende Grundsätze :

1. Die Interventionsstelle kauft die ihr angebotene inländische frische Butter der ersten Qualität nur, solange der Preis frei Großhandel für inländische Butter der ersten Qualität niedriger ist als der Interventionspreis zuzüglich eines durch jeden Mitgliedstaat zu bestimmenden Betrages, der je Kilogramm 0,03 Rechnungseinheiten nicht unterschreiten und 0,05 Rechnungseinheiten nicht überschreiten darf.

2. Die Orte, welche die Mitgliedstaaten zu Interventionsorten erklären, müssen in wichtigen Produktions- oder Vermarktungszentren liegen und noch zu bestimmenden Anforderungen genügen.

Die Interventionsstelle kann gemäß noch zu erlassender Bestimmungen Lieferungen an andere Orte als den nächsten Interventionsort vornehmen

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

lassen. In diesem Fall hat sie dem Unterschied zwischen den Transportkosten bis zu diesen Orten und den Transportkosten bis zum nächsten Interventionsort gemäß noch festzulegender Einzelheiten Rechnung zu tragen.

3. Die Interventionsstelle muß verlangen, daß die angebotene Butter

a) aus pasteurisiertem Rahm in Molkereien hergestellt ist, die über solche technischen Einrichtungen verfügen, daß die Butter eine gute Haltbarkeit erwarten läßt ;

b) beim Kauf ein noch zu bestimmendes Alter nicht überschritten hat ;

c) vor der Lieferung so gelagert worden ist, daß ihre Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wurde ;

d) bezüglich Mindestmenge, Verpackung und Kennzeichnung noch zu bestimmenden Anforderungen entspricht.

4. Im Kaufvertrag muß vorgesehen werden, daß

— der Kaufpreis gemindert wird, wenn während einer noch zu bestimmenden Probe-Lagerzeit die Qualitätsminderung der eingelagerten Butter größer ist als diejenige, die sich gewöhnlich aus der Lagerung von Butter ergibt, die den in Ziffer 3 Buchstaben a), b) und c) genannten Anforderungen entspricht ;

— der Kaufpreis nur dann gemindert wird, wenn die Interventionsstelle für diese außergewöhnliche Qualitätsminderung nicht verantwortlich ist ;

— der Verkäufer die Kaufpreisminderung vermeiden kann, indem er auf eigene Kosten die mangelhafte Menge durch die gleiche Menge inländischer frischer Butter der ersten Qualität ersetzt, die den in Ziffer 3 genannten Anforderungen entspricht.

5. Die Interventionsstelle lagert die Butter in Kühlhäusern so, daß sie sich gut hält, und führt während der Lagerung regelmäßig Kontrollen durch.

Artikel 3

Für die Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gelten folgende Grundsätze :

1. Die Durchführung der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 21 Absatz (3) getroffen werden, wird der Interventionsstelle eines jeden Mitgliedstaats übertragen.

2. Beihilfen für die private Lagerhaltung werden nur dann gewährt, wenn die eingelagerte Butter aus pasteurisiertem Rahm hergestellt ist.

3. Die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung wird für jeden Mitgliedstaat unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— der Kosten der Lagerhaltung ;

— der Wertminderung des Erzeugnisses, die sich aus der gewöhnlichen Minderung seiner Qualität ergibt ;

— der Entwicklung der Marktpreise für Butter. Übersteigen im Zeitpunkt der Auslagerung die Preise frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den Interventionspreis, erhöht um einen Betrag, der von jedem Mitgliedstaat zu bestimmen ist und nicht unter 0,04 Rechnungseinheiten und nicht über 0,09 Rechnungseinheiten je Kilogramm liegen darf, so wird bis zum 31. März 1966 der übersteigende Betrag von der Beihilfe abgezogen. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages bis zum 31. Dezember 1965 die Bestimmungen für den Betrag, um den der Interventionspreis in Anwendung dieser Vorschrift erhöht wird ; diese Bestimmungen werden ab 1. April 1966 angewandt.

In demselben Milchwirtschaftsjahr dürfen die Beihilfen, die der privaten Lagerhaltung je Kilogramm eingelagerter Butter für die Kosten der Lagerung gewährt werden, unter Berücksichtigung etwaiger unterschiedlicher Verhältnisse im Prinzip die entsprechenden Kosten nicht überschreiten, die durch die in Artikel 21 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Interventionsmaßnahmen entstehen.

4. Die Beihilfen für die private Lagerhaltung werden von dem Abschluß von Lagerungsverträgen abhängig gemacht, die insbesondere Bestimmungen enthalten über

— die noch zu bestimmenden Zeiträume, in denen Butter und Rahm ein- oder ausgelagert werden ;

— noch zu bestimmende Anforderungen in bezug auf Mindestmenge, Identifizierung und Kontrolle der unter Vertrag befindlichen Mengen ;

— das Recht, das sich jeder Mitgliedstaat vorbehält, die Auslagerung zu verfügen, wenn die Lage auf dem Buttermarkt es erfordert.

Artikel 4

Artikel 21 der Verordnung Nr. 13/64/EWG wird so angewandt, daß gegen Ende des Milchwirtschaftsjahrs die Bestände an Butter und Rahm, die Gegenstand von Maßnahmen nach den Absätzen (2) und (3) des genannten Artikels sind, so niedrig sind, wie die Marktlage es erlaubt.

Artikel 5

Vorbehaltlich des Artikels 7 gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 13/64/EWG über den

Warenverkehr mit Butter auch für den Warenverkehr mit ausgelagerter Butter.

Artikel 6

Beim Verkauf von ausgelagerter Butter darf die Interventionsstelle den Preis frei Großhandel für frische Butter der ersten Qualität abzüglich eines noch zu bestimmenden Betrages nicht unterschreiten, mit dem die Wertminderung berücksichtigt wird, die sich aus der gewöhnlichen Qualitätsminderung infolge der Lagerung ergibt.

Artikel 7

Entwickelt sich in einem Mitgliedstaat der Butterpreis in der Weise, daß Butter, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG war, nicht nach Artikel 6 abgesetzt werden kann, so wird die Butter nach besonderen Bestimmungen ausgelagert, die noch zu erlassen sind.

Drohen Marktstörungen, so kann diese Butter insbesondere an einzelne Verbraucher- oder Verarbeitergruppen abgesetzt, in anderer Aufmachung angeboten oder weiter verarbeitet und dann verkauft werden.

Für den Warenverkehr mit Butter, die unter diesen Artikel fällt, gelten unbeschadet des Artikels 2 Absatz (6) der Verordnung Nr. 13/64/EWG besondere Bestimmungen, die noch zu erlassen sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission regelmäßig alle Unterlagen zur Verfügung, die sie für notwendig hält, um sich einen Überblick über den Buttermarkt verschaffen und auch die Mitgliedstaaten darüber informieren zu können.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. FAYAT

VERORDNUNG Nr. 63/64/EWG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1964

über die Festsetzung der bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge gegenüber Drittländern auf dem Rindfleischsektor zugrunde zu legenden Preise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (6), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags gegenüber Drittländern zugrunde zu legende Einfuhrpreis muß anhand der Preisnotierungen auf den repräsentativsten Drittländermärkten festgesetzt werden.

Es empfiehlt sich, diese Preise auf den repräsentativsten Märkten derjenigen Drittländer zu ermitteln, die eine ähnliche Handelsstruktur und ähnliche Systeme der Vieherzeugung haben wie die Mitgliedstaaten.

Hierbei ist von den auf diesen Märkten angebotenen Qualitäten auszugehen, die im Handel mit den Mitgliedstaaten üblich sind.

Bei ausgewachsenen Rindern kann das arithmetische Mittel der Preisnotierungen dieser Qualitäten beibehalten werden. Bei Kälbern muß jedoch das arithmetische Mittel der dänischen Preisnotierungen um 1,25 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht erhöht werden, um allen mit den Mitgliedstaaten herkömmlicherweise gehandelten Qualitäten Rechnung zu tragen.

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.